OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350899/2/GS/PP

Datum:
Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der D W, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 04.08.2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Einstellung zuerkannter Sozialhilfe mit 31.07.2020 nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.08.2020, GZ: SJF/BMS, wurde hinsichtlich der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.01.2020 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 31.07.2020 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am 29.06.2020 eine Umschulung begonnen habe, welche vom AMS finanziert werde. Sie erhalte hierfür Arbeitslosengeld-Schulung von 28,47 Euro täglich. Des Weiteren erhalte sie ab 29.06.2020 Übergangsgeld der PVA in der Höhe von 174,95 Euro monatlich. Das Übergangsgeld wäre der Bf Ende Juli erstmalig überwiesen worden. Das Übergangsgeld gebühre gemäß § 306 Abs. 3 ASVG mindestens im Ausmaß des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes für die Ausgleichszulage; da die Bf Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehe, gelte sie bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen als ausreichend versorgt. Es falle deshalb eine der Voraussetzungen für den Bezug der Sozialhilfe weg und sie befindet sich nicht mehr in einer sozialen Notlage im Sinne des Oö. SOHAG, die Leistung wäre daher mit Bescheid einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wurde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 24.02.2016, Ra 2015/10/0047, festgestellt habe, dass Bezieher einer Ausgleichszulage nach dem ASVG im Sinne des Oö. BMSG auf Basis anderer Rechtsvorschriften ausreichend versorgt seien. Die Begründung dieser Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof aus Art. 15a – Vereinbarung zur Mindestsicherung – abgeleitet. Mit der Erlassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und des Oö. SOHAG habe ein Systemwechsel in der Gewährung bedürftigkeitsabhängiger Leistungen stattgefunden, der sich bereits aus den Zielen der Sozialhilfe ergebe. Zudem sei die Art. 15a-Vereinbarung seit 31.12.2016 nicht mehr in Kraft. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach der Bezug einer Ausgleichszulage nach dem ASVG, unabhängig von deren Höhe, automatisch eine Versorgung auf Basis anderer Rechtsvorschriften darstelle, könne daher auf das Oö. SOHAG nicht mehr angewendet werden. Die Bf erhalte ein Übergangsgeld nach dem ASVG in Höhe von 174,94 Euro monatlich. Zudem erhalte sie täglich 28,47 Euro vom AMS als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Mit diesem Einkommen liege sie unter dem für sie anzuwendenden Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und dem hier ebenfalls einzurechnenden Zuschlag für Behinderte gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG. Beide Leistungen wären von § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG

nicht erfasst. Die Bf sei daher nicht auf Basis anderer Rechtsvorschriften voll versorgt. Insbesondere betrage das Übergangsgeld lediglich 174,94 Euro.

I.3. Mit Schreiben vom 15.09.2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt, es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch die Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.01.2020 wurde der Bf Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zuerkannt. Mit 29.06.2020 hat die Bf eine Umschulung begonnen, die vom AMS finanziert wird. Vom AMS erhält sie hiezu eine Leistung in der Höhe von 28,47 Euro (Arbeitslosengeld-Schulung 14,78 Euro, Beihilfe zu dem Kurz Nebenkosten/Pauschale 2,08 Euro, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes 11,61 Euro). Außerdem erhält die Bf ab 29.06.2020 von der PVA gemäß § 306 ASVG für die Dauer der Ausbildung im Rahmen der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation Übergangsgeld in der Höhe von 174,95 Euro. Erstmalig wurde der Bf das Übergangsgeld Ende Juli überwiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig und nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, Stf: LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

III.2. Zur Beantwortung der Frage, ob neben den der Bf gewährten Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist verfahrensgegenständlich zu prüfen, ob durch eine andere gesetzliche Grundlage bereits ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Voraussetzung für die Leistung von Sozialhilfe ist unter anderem, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt unter anderem bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

In den Erläuterungen zum Oö. SOHAG wird zu den allgemeinen Grundsätzen in § 3 festgehalten, dass diese Grundsätze bei der Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe bzw. bei Entscheidungen im Ermessensbereich herangezogen werden sollen. Weiters wird ausgeführt: *„Das in Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen von Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16."*

Zu den sachlichen Voraussetzungen in § 6 wird erläuternd ausgeführt: *„Abs. 3 ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die Sozialhilfe vorsieht. Zur Beantwortung der Frage, ob neben anderen Leistungen zusätzlich Sozialhilfe zu erbringen ist, ist zu prüfen, ob durch eine 'andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen*

wurde'. Dies ist z.B. für Grundwehrdiener durch Leistungen des Heeresgebührengesetzes 2001 und für Zivildiener durch Leistungen des Zivildienstgesetzes 1986 gegeben. Ebenso wenig hat eine Aufzahlung aus Sozialhilfemitteln zu erfolgen, wenn durch bundesgesetzliche Regelungen Zugriffe auf Leistungen unterhalb des Sozialhilfeniveaus zulässig sind, wie z.B. bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen nach § 292b Exekutionsordnung."

Die Bf erhält neben ihren AMS-Leistungen zusätzlich Übergangsgeld nach § 306 ASVG.

§ 306 ASV bestimmt:

„Übergangsgeld

(1) Der Pensionsversicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 198 Abs. 2 Z 1 ein Übergangsgeld zu leisten, wenn kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld (§ 143a) oder Umschulungsgeld (§ 39b AlVG) besteht. Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der mit der Gewährung dieser Maßnahmen der Rehabilitation in Zusammenhang steht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten/die Ehegattin oder den/die eingetragene PartnerIn um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) Das Übergangsgeld nach Abs. 2 gebührt mindestens im Ausmaß des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes für die Ausgleichszulage; ist das sonst gebührende Krankengeld höher, gebührt das Übergangsgeld mindestens im Ausmaß dieses Betrages.

(4) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen, ein Wiedereingliederungsgeld bzw. Geldleistungen nach dem AlVG, ausgenommen die Notstandshilfe, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

(5) Während der Dauer einer Ausbildung gemäß § 198 Abs. 2 Z 1 kann der Pensionsversicherungsträger dem Versicherten einen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes für ihn und seine Angehörigen (§ 123) leisten, soweit billigerweise anzunehmen ist, daß der Versicherte die Kosten der bisherigen Lebensführung aus einem anderen Einkommen nicht decken kann.

(6) Der Pensionsversicherungsträger kann für die Dauer der Gewährung der im § 301 Abs. 2 bezeichneten medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation an Angehörige (§ 123) dem Versicherten einen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes für ihn und seine Angehörigen gewähren, wenn der Versicherte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rehabilitation durch den Angehörigen in dieser Zeit eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu tragen hat."

§ 306 ASVG bestimmt somit, dass das Übergangsgeld mindestens im Ausmaß des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes für die Ausgleichszulage zu leisten ist.

§ 292 ASVG regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage. Gemäß 292 Abs. 1 ASVG wird festgelegt, dass dann, wenn die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des pensionsberechtigten Erwachsenen stammenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293) erreicht, so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

Die Ausgleichszulage dient somit der Sicherung eines bestimmten Mindesteinkommens, sofern der Pensionsberechtigte seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Demgemäß stellt die Ausgleichszulage eine Art bedarfsorientierte Mindestsicherung dar. Der Gesetzgeber hat somit eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistung der Ausgleichszulage angenommen.

Wie die Bf richtig anmerkt, hat sich bereits der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.02.2016, Ra 2015/10/0047, mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern Beziehern einer Ausgleichszulage Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zukommt. Dieses noch zum Oö. BMSG ergangene Erkenntnis legte fest, dass der Bezieher einer Ausgleichszulage – unabhängig von deren Höhe – nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Oö. BMSG zählt.

Jedoch kann - entgegen den Beschwerdeausführungen - die Aussagen des Verwaltungsgerichtshofs in diesem Erkenntnis sehr wohl auf das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, das das Oö. BMSG mit 01.01.2020 abgelöst hat, umgelegt und angewendet werden. Wie bereits erwähnt ist in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 zum Oö. SOHAG ausdrücklich festgehalten, dass das in Absatz 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten ist. Der Gesetzgeber hat somit auch im Oö. SOHAG, das das Oö. BMSG abgelöst hat, eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistung der Ausgleichszulage angenommen.

III.3. Die Bf bezieht neben ihren AMS-Leistungen ein Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG. Das monatliche Übergangsgeld würde monatlich 966,65 Euro betragen,

jedoch ist das vom AMS gewährte Einkommen (791,70 Euro) in Abzug zu bringen, wonach ein Auszahlungsbetrag an Übergangsgeld in der Höhe von 174,95 Euro pro Monat der Bf zusteht. Im Schreiben vom 7. Juli 2020 hat dies die Pensionsversicherungsanstalt der Bf darüber hinaus bereits mitgeteilt.

III.4. Aufgrund des in § 3 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die Sozialhilfe nachrangig zu gewähren ist, ist in Verbindung mit der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche im verfahrensgegenständlichen Fall eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG nicht zuzuerkennen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger